

22.04.91

AS - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Verwaltungskosten-Pauschale und der Pauschale für die sonstigen Kosten, die mit der Gewährung des Konkursausfallgeldes zusammenhängen, an die der Bundesanstalt für Arbeit tatsächlich entstehenden Kosten.

B. Lösung

Senkung der Verwaltungskosten-Pauschale von 5,6 v.H. auf 5,1 v.H. des ausgezahlten Konkursausfallgeldes einschließlich der Beiträge nach § 141 n des Arbeitsförderungsgesetzes.

Änderung des Zinssatzes, nach dem die Berechnung der Pauschale für die sonstigen Kosten erfolgt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Bei der Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich durch die Senkung der Verwaltungskostenpauschale 1991 zwar rein rechnerisch Mindereinnahmen in Höhe von rd. 2 Mio DM, hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Bundesanstalt nach § 186 b Abs. 1 AFG lediglich Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten hat. Ob und inwieweit die Änderung der Berechnung der Pauschale für die sonstigen Kosten finanzielle Auswirkungen hat, ist davon abhängig, wie sich das Verhältnis zwischen Diskontsatz und Festgeldzinssatz in den nächsten Jahren entwickelt. Die Höhe der Mehr- bzw. Mindereinnahmen läßt sich nicht beziffern.

22.04.91

AS - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 22. April 1991

021 (311) - 804 02 - Ko 14/91

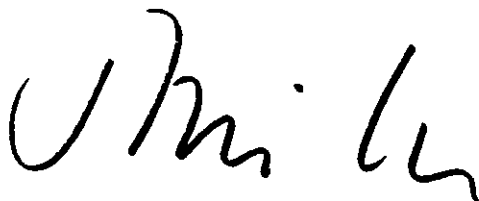
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Konkursausfallgeld-
Kosten-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Zweite Verordnung zur Änderung der
Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung
vom 1991

Auf Grund des 186 b Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1481) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit und der Verbände der Berufsgenossenschaften:

Artikel 1

Die Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung vom 16. März 1977 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1702), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl "5,6" durch die Zahl "5,1" ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

" § 2

Sonstige Kosten

Als Pauschale für die sonstigen Kosten sind die Beträge, die die Bundesanstalt für Arbeit für Konkursausfallgeld und für Beiträge nach § 141 n des Arbeitsförderungsgesetzes aufwendet, im jeweiligen Kalendermonat mit dem von der Deutschen Bundesbank für diesen Monat bekanntgegebenen durchschnittlichen Zinssatz für Festgelder in Höhe von 1 Mio DM bis unter 5 Mio DM mit vereinbarter Laufzeit von 1 Monat bis 3 Monate zu verzinsen; als Zinssatz für die Monate Februar bis Juni des Jahres, in dem die Umlage durchgeführt wird, gilt der für den Monat Februar dieses Jahres vorläufige Zinssatz. Zinsen sind von der Mitte des Monats der kassenmäßigen Buchung an bis zur Erstattung durch die Berufsgenossenschaft zu zahlen. Erfolgt die Erstattung nicht auf telegrafischem Wege oder durch Blitzgiro, gilt als letzter Zinstag der dritte Tag nach dem Tag der Hingabe des Überweisungsträgers an das Geldinstitut. Zahlungen

der Berufsgenossenschaft sind zunächst auf die zu verzinsenden Beträge und dann auf die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten anzurechnen.

3. §§ 3 und 4 werden gestrichen.

4. § 5 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

Der Bundesminister

für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die der Bundesanstalt für Arbeit zu erstattenden Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten, die mit der Gewährung des Konkursausfallgeldes zusammenhängen, werden nach der Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung vom 16. März 1977 (BGBl. I S. 466) pauschaliert. Nach den von der Bundesanstalt für Arbeit angestellten Berechnungen der Verwaltungskosten sind die anfallenden Verwaltungskosten niedriger als die in der Verordnung vorgesehene Pauschale in Höhe von 5,6 v.H. des ausgezahlten Konkursausfallgeldes. Die Zinsentwicklung seit 1980 hat gezeigt, daß die Bindung des als Pauschale für die sonstigen Kosten erhobenen Zinssatzes an den Diskontsatz nicht sachgerecht ist. Eine Neufassung der Pauschalen ist daher erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Änderung soll die Verwaltungskosten-Pauschale von gegenwärtig 5,6 v.H. auf 5,1 v.H. des ausgezahlten Konkursausfallgeldes herabgesetzt werden. Die von der Bundesanstalt für Arbeit für die Jahre 1977 - 1989 errechneten Verwaltungskosten betragen 5,0 v.H. des ausgezahlten Konkursausfallgeldes einschließlich der Beiträge nach § 141 n des Arbeitsförderungsgesetzes. Für das Jahr 1989 betragen die Verwaltungskosten 5,6 v.H. des ausgezahlten Konkursausfallgeldes. Nach den bisher gewonnenen Erfahrungen werden die Verwaltungskosten in den nächsten Jahren voraussichtlich über 5 v.H. liegen. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es daher sachgerecht, die Pauschale auf 5,1 v.H. festzusetzen. Unter Berücksichtigung der weiteren Kostenentwicklung (insbesondere auch Berücksichtigung der Entwicklung in den fünf neuen Bundesländern) wird die Höhe des Vomhundertsatzes in einigen Jahren erneut geprüft und gegebenenfalls angepaßt werden.

Zu Nummer 2

Die Konkursausfallgeld-Vorfinanzierung durch die Bundesanstalt für Arbeit ist wirtschaftlich gesehen mit einer Kreditgewährung vergleichbar. Die Bundesanstalt soll durch die Pauschale für die sonstigen Kosten daher einen Ausgleich für den Zinsentgang erhalten, der aus der Vorfinanzierung resultiert. Dieser Zinsentgang entspricht denjenigen Zinsen, die die Bundesanstalt für Arbeit erhielte, wenn sie ihre Beitragsmittel verzinslich am Geldmarkt anlegen könnte bzw. ihre verzinslichen Geldanlagen nicht auflösen müßte. Die Zinsentwicklung seit 1980 hat gezeigt, daß die Koppelung der Zinsregelung an den Diskontsatz in Hochzinsphasen zu Nachteilen und in Niedrigzinsphasen zu Vorteilen der Bundesanstalt für Arbeit führt.

Einer übereinstimmenden Anregung der Berufsgenossenschaften und der Bundesanstalt für Arbeit folgend soll daher die Bindung des Zinssatzes an den Diskontsatz aufgegeben werden. Die von der Bundesanstalt für Arbeit tatsächlich im Durchschnitt erzielbaren Zinssätze decken sich im wesentlichen mit den durchschnittlichen Zinssätzen für Dreimonatsgelder - Anlagebeträge 1 bis unter 5 Mio DM - die in den jeweiligen Monatsberichten der Deutschen Bundesbank (Abschnitt V, Nr. 7) kontinuierlich veröffentlicht werden. Diese Zinssätze spiegeln die Geldmarktentwicklung zeitgleich wieder und sind daher ein geeigneter Maßstab für die Berechnung der Kostenpauschale. Um das Umlageverfahren bis zum 30.06. eines jeden Jahres abschließen zu können, ist es erforderlich, im April des Jahres die Höhe der von den Arbeitgebern zu zahlenden Umlage verbindlich festzulegen. Aus diesem Grunde wird für die Monate Februar bis Juni des Jahres, in dem die Umlage erhoben wird, der für den Monat Februar von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte vorläufige Zinssatz als endgültiger Zinssatz festgelegt.

Die bisherige Regelung über das Ende der Verzinsung bei telegrafischen Überweisungen wird erweitert. Der telegrafischen Überweisung wird das Blitzgiro gleichgestellt. Die Änderung trägt einem Bedürfnis der Praxis Rechnung.

Schon bisher wurde einvernehmlich zwischen allen Beteiligten davon ausgegangen, daß Zahlungen der Berufsgenossenschaften zunächst auf den verzinslichen Teil der Forderung anzurechnen sind. Die in die Verordnung neu aufgenommene Tilgungsbestimmung bestätigt diese Auslegung und übernimmt sie im Interesse der Rechtsklarheit ausdrücklich in den Verordnungstext.

Zu Nummer 3

Die Übergangsvorschrift des § 3 der Verordnung ist gegenstandslos geworden und wird daher im Interesse der Rechtsbereinigung gestrichen.

Die Berlin-Klausel ist nach Herstellung der deutschen Einheit überflüssig.

Zu Artikel 2

Die Änderung soll rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft treten, um eine jahreseinheitliche Abrechnung zu ermöglichen. Für die Abrechnung der Verwaltungskosten für das Jahr 1990 ist der bis zum 31.12.1990 geltende Pauschsatz von 5,6 v. H. maßgebend.

C. Finanzielle Auswirkungen

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten. Bei der Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich durch die Senkung der Verwaltungskostenpauschale 1991 zwar rein rechnerisch Mindereinnahmen in Höhe von rd. 2 Mio DM, hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Bundesanstalt nach § 186 b Abs. 1 AFG lediglich Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten hat. Ob und inwieweit die Änderung der Berechnung der Pauschale für die sonstigen Kosten finanzielle Auswirkungen hat, ist davon abhängig, wie sich das Verhältnis zwischen Diskontsatz und Festgeldzinssatz in den nächsten Jahren entwickelt. Die Höhe der Mehr- bzw. Mindereinnahmen läßt sich nicht beziffern.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht.

07.06.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Konkursausfallgeld-
Kosten-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.